

Nachrangiger Schuldschein

Nr.: S 150137

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, („Darlehensnehmerin“) schuldet

(„Darlehensgeber“)

€ 15.000.000,--

(in Worten: fünfzehn Millionen Euro)

als Darlehen zu folgenden Bedingungen:

1. Das Darlehen ist, beginnend mit dem Tage der Auszahlung, dem 04. November 2015, bis zum Ablauf des Tages vor dem Fälligkeitstag variabel zu verzinsen.

Die Zinsen sind nachträglich jeweils am 04. November eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahltag“) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß Ziffer 4) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach Ziffer 4) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 04. November 2015 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“) berechnet.

Der Zinssatz für die variablen Zinsperioden berechnet sich wie folgt (jeweils) als Prozentsatz p.a.:

$$\text{Zinssatz für die betreffende Periode} = 12\text{-Monats-Euribor}^1 \text{ am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode} + 2,06 \text{ \%}.$$

Feststellungstag ist (jeweils) der zweite Bankgeschäftstag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode.

Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode geteilt durch 360 („actual/360“).

¹ Euribor® ist eine eingetragene Marke der EMMI a. i. s. b. l.

Helaba |

12-Monats-Euribor® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen 12-Monats-Zeitraum wiedergibt.

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die Reuters-Seite EURIBOR01 oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den 12-Monats-Zeitraum erscheint, wird der 12-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die dritte Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken im Interbanken-Markt um oder gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen 12-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den 12-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilen, wird der 12-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken. Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den 12-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der 12-Monats-Euribor® der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle festgelegt wird.

Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.

Referenzbanken sind drei von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.

2. **„Berechnungsstelle“** ist die Darlehensnehmerin. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Bedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen des Darlehensgebers und der Darlehensnehmerin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Bedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt.
3. Das Darlehen ist in Höhe des Nennbetrages zur Rückzahlung fällig am 04. November 2025 („Fälligkeitstag“).

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Darlehensnehmerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Darlehen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag („Vorzeitiger Fälligkeitstag“) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem

Helaba |

das Darlehen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an den Darlehensgeber zurückgezahlt wird. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Darlehensnehmerin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, das Darlehen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission des Schuldscheins bereits absehbar war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag des Darlehens (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Darlehensnehmerin. Ihre Wirksamkeit hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

Der Darlehensgeber ist zur Kündigung des Darlehens nicht berechtigt.

4. Sofern der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß Ziffer 7 ist, so ist die Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag fällig, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangegangenen Bankgeschäftstag vorgezogen. Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.
5. Das Darlehen begründet eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit der Darlehensnehmerin, die mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig ist, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin geht die Verbindlichkeit aus dem Darlehen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Darlehensnehmerin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf das Darlehen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Darlehensnehmerin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

Das Darlehen ist ein Instrument des Ergänzungskapitals im Sinne der CRR. Diese Bedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus dem Darlehen gegen Ansprüche der Darlehensnehmerin aufzurechnen.

Für die Rechte der Darlehensgeber aus dem Darlehen ist diesen weder durch die Darlehensnehmerin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich kann der Nachrang gemäß dieser Ziffer 4 nicht beschränkt werden.

6. Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, sowie die Ausübung von Pfandrechten und sonstigen Gegenrechten solange und

Helaba |

soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetz (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens.

7. Sofern in der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz, Rechtsverordnung oder andere maßgebliche Regelungen (etwa seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde) künftig andere oder zusätzliche Anforderungen an die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten von Kreditinstituten als Eigenmittel im Sinne der CRR gestellt werden, ist die Darlehensnehmerin berechtigt, die Bestimmungen in den Ziffern 5 entsprechend zu ändern (die Gläubigerstellung wird dadurch im Rang nicht weiter eingeschränkt). Sie wird die Änderungen dem Darlehensgeber unverzüglich mitteilen. Dieses Recht kann nur vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, in dem die anderen oder zusätzlichen Bestimmungen über die Anerkennung von nachrangigen Verbindlichkeiten als Eigenmittel im Sinne der CRR erstmals auf dieses Darlehen anzuwenden sind.
8. Die Abtretung oder Verpfändung der Darlehensforderung im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens € 500.000,-- oder einem ganzen Mehrfachen davon ist zulässig. Jede Abtretung oder Verpfändung ist der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.
9. „Bankgeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
10. Form und Inhalt dieses Schuldscheins und alle sich aus diesem Darlehen ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
11. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
12. Nach Rückzahlung des Darlehens ist der Schuldschein zurückzugeben.

Frankfurt am Main, 04. November 2015